

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2013/107
öffentlich		
Datum 10.09.2013	Aktenzeichen St 3.1/Stabsstelle/Gremienarbeit/ Controlling	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Widerspruch des Bürgermeisters zum Beschluss des Verbots von Zirkussen mit Wildtieren in Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 23.09.2013	Berichterstatter Herr Wilde
--	----------------------------	---------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der in der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2013 unter TOP 13 nachfolgend gefasste Beschluss wird aufgehoben:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die rechtliche Grundlage der Stadt Ahrensburg dahingehend zu ändern, dass zukünftig Zirkusse, die Wildtiere besitzen, keine Genehmigung mehr für das Ahrensburger Stadtgebiet bekommen. Zirkusse, die ausnahmsweise heimische und domestizierte Kleintiere besitzen, sollen weiter eine Genehmigung gegen eine Gebühr erhalten.“

Sachverhalt:

Zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2013 haben Bündnis 90/Die Grünen den in der **Anlage 1** beigefügten Antrag gestellt, dass Zirkusse mit Wildtieren keine Genehmigung mehr für das Ahrensburger Stadtgebiet erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 dem Antrag mit 13 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt (**siehe Anlage 2**).

Gegen die Entscheidung hat der Bürgermeister Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch vom 06.09.2013 wurde fristgemäß gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung an den Bürgervorsteher schriftlich gerichtet und begründet (**siehe Anlage 3**). Er enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben.

Gemäß § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung muss die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Verletzt auch der neue Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Recht, so hat der Bürgermeister schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen diesen zu beanstanden. Gegen die Beanstandung steht der Stadtverordnetenversammlung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu. Die Klage entfaltet aufschiebende Wirkung.

Das Widerspruchsverfahren gegen Beschlüsse der Stadtvertretung dient der inneren Rechtmäßigkeitskontrolle. Da der Beschluss geltendes Recht verletzt (s. Anlage 3), ist der Bürgermeister verpflichtet Widerspruch zu erheben, ansonsten handelt er pflichtwidrig.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag von Bündnis 90/Die Grünen für die Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2013 (Verbot von Zirkussen mit Wildtieren auf dem Ahrensburger Stadtgebiet)
- Anlage 2: Protokollauszug der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2013, TOP 13
- Anlage 3: Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2013, TOP 13 (Verbot von Zirkussen mit Wildtieren auf dem Ahrensburger Stadtgebiet)